

Beschlussvorlage
vom 26.05.2021

öffentliche Sitzung

Projekt "Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen"

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt
17.06.2021	Städteregionsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionsausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. Er ermächtigt die Verwaltung, im Rahmen des Projektauftrages „Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen“ einen Projektantrag einzureichen.
2. Bei einer Projektbewilligung sind die finanziellen Auswirkungen im Budget 2021 zu berücksichtigen und in den Budgetentwurf 2022 einzuplanen.

Sachlage:

Mit dem als Anlage dieser Vorlage beigefügten MAGS-Förderprogramm soll die Suchtberatung für wohnungslose Menschen gestärkt werden. Ziel hierbei ist es, eine ganzheitliche Hilfe durch Vernetzung und Kooperation mit Blick auf den Einzelfall zu etablieren.

Im Fokus stehen chronisch suchtkranke Frauen, wobei die Hilfe bei Bedarf auch Männern in vergleichbaren Situationen offenstehen soll. Die Verwaltung (A 53 – Gesundheitsamt) beabsichtigt, sich mit einem entsprechenden Antrag hieran zu beteiligen.

Für die Dauer des Projektes soll eine 1,0 Stelle Soziale Arbeit (Streetwork) nach Entgeltgruppe 12 TVÖD SuE befristet für einen Zeitraum von zunächst 18 Monaten (voraussichtlich 01.10.21–31.03.23) besetzt werden.

Sie wird angesiedelt im sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes. Hinzu kommen Sachkosten in der üblichen Größenordnung für technische Ausstattung, Fahrtkosten, Druckkosten u. ä.. Das Land gewährt hierfür eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 55.500 € jährlich. Die voraussichtlich entstehenden Personalkosten liegen bei rd. 53.500 € jährlich, so dass diese als gedeckt anzusehen sind, als „Eigenleistung“ verblieben anteilige Sachkosten.

Personelle Auswirkungen:

Im Falle der Projektbewilligung wird eine Vollzeitstelle –zunächst befristet für 18 Monate– besetzt werden; dies hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Die Festbetragsfinanzierung in Höhe von 55.500 € für 12 Monate deckt die entstehenden Personalkosten. Die verbleibenden Sachkosten können im Rahmen des Budgets des A 53 abgedeckt werden.

Bei Projektstart zum 01.10.2021 entstehen anteilige Personalkosten in Höhe von rd. 13.500 € sowie anteilige Einnahmen in Höhe von rd. 13.900 €. Im Budgetentwurf für das Haushaltsjahr 2022 sind Personalkosten in Höhe von 53.500 € und Einnahmen in Höhe von 55.500 € eingeplant.

Im Auftrag:
gez. Dr. Ziemons

Anlage:

Förderbekanntmachung Suchtberatung für Wohnungslose

**Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit
in Nordrhein-Westfalen -**

**Bekanntmachung des Förderprogramms zur Stärkung der Suchtberatung für
wohnungslose Menschen**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Sucht und Wohnungslosigkeit bedingen sich oft wechselseitig. Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeit stellen einen erheblichen Risikofaktor für einen möglichen Verlust der Wohnung dar. Zugleich entsteht oder verschlimmert sich eine Suchtproblematik oftmals mit wegbrechenden Strukturen und Kontakten und dem Verlust der eigenen Wohnung. Insbesondere das Leben auf der Straße ist von erheblichen Belastungen geprägt. Mehr als jeder zweite obdachlose Mensch weist eine Suchterkrankung auf.

Im Rahmen der *Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen - Endlich ein ZUHAUSE!* gewährt das Land nach Maßgabe nachfolgender Förderkriterien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für den Baustein *Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen*.

Mit der Förderung soll die ambulante Suchthilfe – insbesondere in Städten mit hoher Wohnungslosigkeit – gestärkt werden, um die niedrigschwellige Suchtberatung für abhängigkeitskranke Menschen in kritischen Wohnsituationen oder Obdachlosigkeit zu intensivieren und weiterzuentwickeln.

Ziel der Förderung ist die Ausweitung von gezielter und in der Regel aufsuchender Suchtberatung von Menschen, die entweder obdachlos oder vorübergehend in Notunterkünften untergebracht sind. Insbesondere für obdachlose Menschen sind Beratungskonzepte weiterzuentwickeln, die der spezifischen Lebenssituation gerecht werden. Zugleich dient die Fördermaßnahme der Intensivierung einer niedrigschwelligen Suchtberatung für abhängigkeitskranke Menschen, die noch in eigenen Wohnungen leben, aber von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Gestärkt werden sollen auch die engere sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Kooperation. Es werden verbindliche Kooperationen mit der Wohnberatung, Wohnungslosenhilfe, mit mobilen medizinischen Diensten und ggf. auch der Wohnungswirtschaft angestrebt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden – frühestens ab 01.02.2020 - Personalstellen inkl. Sach- und Gemeinkostenpauschale nach KGSt bei ambulanten Sucht- und Drogenberatungsstellen in den 20 Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die besonders von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Grundlage ist die NRW-Wohnungslosenstatistik (vgl. Anlage, Stichtag: 30.06.2018). Das Förderprogramm steht ab dem 01.04.2020 grundsätzlich auch allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW offen.

In den Städten Düsseldorf und Köln können wegen der großen Zahl betroffener Menschen bis zu 2 Personalstellen gefördert werden, in allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten jeweils bis zu 1 Stelle.

3 Antragsfristen

Die Anträge aus den 20 Kommunen, die ausweislich der o. g. Statistik von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, werden bis zum 31.03.2020 prioritär behandelt. Später eingehende Anträge können nicht mehr bevorzugt berücksichtigt werden.

In Ergänzung der unter 5. aufgeführten Fördervoraussetzungen werden die Anträge im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Antragseingang berücksichtigt.

4 Zuwendungsempfänger

Träger der ambulanten Sucht- und Drogenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen (insbesondere Freie Wohlfahrtspflege, Kommunen).

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Das geförderte Personal muss folgende Aufgaben übernehmen:

- Intensivierung und Ausbau der aufsuchenden Suchtberatung wohnungsloser Menschen und Intensivierung der Beratung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind und
- Schaffung und Ausbau verbindlicher Kooperationen mit der Wohnungslosenhilfe, der Wohnberatung und ggf. auch den mobilen medizinischen Diensten sowie der Wohnungswirtschaft.

Folgende weiteren Inhalte sind angepasst an die jeweilige Struktur und lokalen Gegebenheiten ebenfalls zu berücksichtigen:

- Frauen sind in besonderem Maße von Gewalt betroffen. Zugleich gibt es einen Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und Suchtmittelkonsum. Dies und der Umstand, dass Frauen nicht selten in verdeckter Wohnungslosigkeit leben, sind im Rahmen der Beratung und der aufzubauenden Kooperationsstrukturen zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der sektorenübergreifenden Kooperationen können gemeinsame Fallbesprechungen ein wichtiges Instrument für den Hilfeprozess und das gegenseitige Arbeitsverständnis sein. Dies sollte - soweit sinnvoll - angestrebt werden.
- Es ist neben der klassischen Suchtberatung die Schaffung bzw. Weiterleitung in sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten, in tagesstrukturierende Maßnahmen oder in Arbeitsgelegenheiten anzustreben.
- In Kommunen, in denen bereits im Rahmen der Landesinitiative *Endlich ein ZU-HAUSE!* im Baustein Wohnen eine Förderung erfolgt, ist eine Zusammenarbeit mit dem Träger der „Kümmerer“ im Vorfeld abzustimmen.
- Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der ländliche Raum vor besonderen Herausforderungen hinsichtlich der Aufgabe steht, Hilfen in die breite Fläche zu bekommen.
- Die Maßnahmen sind in angemessenen Abständen – spätestens nach Ablauf eines Jahres - im Hinblick auf ihre Akzeptanz, Bedarfsgerechtigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen.

Es ist ein Konzept vorzulegen, das die beschriebenen Aufgaben und Inhalte berücksichtigt und wie folgt gegliedert ist:

- 1) Tabellarische Übersicht mit Angaben über den Projektträger und die vorgesehenen Netzwerk- und Kooperationspartner
- 2) Kommunale Bedarfsbeschreibung
- 3) Ausbau der Suchtberatung wohnungsloser Menschen und Beratung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- 4) Schaffung verbindlicher Kooperationsstrukturen
- 5) Berücksichtigung weiterer Inhalte (s.o.)
- 6) Dokumentation der Ergebnisse, Überprüfung der Wirksamkeit
- 7) Arbeits- und Zeitplan
- 8) Finanzierungsplan

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Die Fördermittel dürfen Eigen- und Drittmittel nicht ersetzen.
- Anforderungsprofil an die Personalstelle/n: abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialpädagogin (FH)/Diplom-Sozialarbeiterin (FH) bzw. Diplom-Sozialpädagoge (FH)/Diplom-Sozialarbeiter (FH) oder als Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit sowie die staatliche Anerkennung oder analoge Qualifikationen und Berufserfahrung.
- Dokumentation der Tätigkeit auf der Grundlage des aktuellen deutschen Kernsatzes sowie der landesspezifischen Ergänzungen (sofern im genutzten Dokumentationssystem eingebunden) und Meldung der erhobenen Daten zu Beginn eines Jahres an das mit der Datensammlung beauftragte Institut.
- Kommunale Zustimmung

Pro Kommune ist nur ein Träger antragsberechtigt. Die beantragte/n Personalstelle/n können mit Zustimmung der Kommune auf zwei Träger aufgeteilt werden. Der Förderantrag ist daher innerhalb der Kommune abzustimmen. Jedem Antrag ist als Anlage eine schriftliche Zustimmung der Kommune beizufügen. Eine Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen. Im Antrag ist die Weiterleitung darzustellen. In Fällen der Weiterleitung liegt der Bewilligung ein Musterweiterleitungsvertrag bei bzw. kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Projektförderung

6.2 Form der Zuwendung

Zuschuss/ Zuweisung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung pro Kalenderjahr und pro Vollzeit-Personalstelle für die gesamte Projektlaufzeit. Teilzeit ist zugelassen, der Festbetrag wird entsprechend des Stellenanteils gekürzt. Mit dem Festbetrag sind die Personalkosten, Gemeinkosten und Sachkosten abgegolten.

Der Festbetrag beträgt

- bei einem frei-gemeinnützigen Träger **62.500 €** und
- bei einem öffentlich-rechtlichen Träger **55.500 €**.

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, sind die Kosten anteilig anzusetzen. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Die Förderung erfolgt zunächst für 18 Kalendermonate.

Eine Verlängerung der Förderung im bisherigen Umfang um bis zu weitere 30 Kalendermonate ist grundsätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Verlängerungsantrag ist spätestens drei Kalendermonate vor Ablauf der Projektlaufzeit mit einem Zwischenbericht, und einem ggf. aktualisierten Konzept im MAGS vorzulegen. Die genauen Modalitäten können durch eine spätere Anpassung der Förderkriterien festgelegt werden.

7 Antragsverfahren

Der Antrag ist gemäß angefügtem Muster sowie dem o.g. Konzept an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Ref. IV C 3, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf zu richten. Zur Beschleunigung des

Verfahrens ist er vorab elektronisch an verena.blum@mags.nrw.de zu senden. Das Original inklusive Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten ist in jedem Fall nachzusenden.

Das Ministerium wird den Antrag inhaltlich prüfen und zur Bewilligung an die zuständige Bezirksregierung weiterleiten. Von dort wird nach der zuwendungsrechtlichen Prüfung der Bewilligungsbescheid erteilt.

Damit ein zeitnaher Maßnahmebeginn möglich ist, kann im Rahmen der Antragstellung der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden. Nachdem die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich erteilt wurde, kann mit der Maßnahme begonnen werden.

8 Prüfung des Zwischen- und Verwendungsnachweises

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung und der Einhaltung der Förderkriterien ist gemäß VV zu § 44 LHO grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

Die gem. Ziffer 6.3 ANBest-P zu erstellenden Sachberichte sind in standardisierter Form zu erstellen. Musterformulare des standardisierten Sachberichts werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P sind die Sachberichte innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörden, das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

9 Datenschutz

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass seine Daten im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens verarbeitet werden. Auf die Datenschutzerklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.